



Kanton Zürich
Baudirektion
Amt für Landschaft und Natur



Merkblatt Gebäudebrüter Grundlagen zu Schutz und Förderung

Fachstelle Naturschutz
8. März 2023



© Beat Rüegger

Etliche Vogelarten brüten fast ausschliesslich an Gebäuden. Diese Arten nisteten ursprünglich an Felsen, ein Lebensraum mit wenig Veränderungen. Dementsprechend zeigen sie eine hohe Brutplatztreue und tun sich schwer damit, einen neuen Niststandort zu finden. Typische Gebäudebrüter sind Segler und Schwalben. Ihre Bestände sind in den letzten Jahrzehnten drastisch gesunken. Die Zukunft dieser Gebäudebrüter in unserem Land hängt fast völlig von uns Menschen ab: Sie sind auf unsere Toleranz und Förderung angewiesen.

Der Weissstorch gehört zu jenen Arten, die überwiegend, aber nicht ausschliesslich Gebäude und andere bauliche Anlagen als Nistplatz nutzen. Mit der Zunahme der Weissstorch-Population häufen sich Konfliktfälle und Fragen zum Umgang mit dieser Art. Dieses Merkblatt fasst die wichtigsten rechtlichen Grundlagen zum Schutz der Gebäudebrüter zusammen. Zu einem späteren Zeitpunkt wird das Merkblatt um das Kapitel Fledermäuse ergänzt, bei denen ähnliche Fragen und Probleme bestehen.

Absoluter Schutz des Brutgeschäfts

Während der Brutzeit gilt ein absoluter Schutz des Brutgeschäfts sämtlicher Vogelarten. Die Brutzeit beginnt mit dem Nestbau bzw. dem Anfliegen oder dem Ausbau bestehender Nester, also vor der eigentlichen Ablage von Eiern. Sie endet mit dem Ausflug der Jungen bzw. wenn der Sommerlebensraum verlassen wird. Störende Eingriffe ins Brutgeschäft sind verboten. Auch die Installation von Baugerüsten bzw. das Erschweren des Anflugs der Elterntiere kann zum Abbruch des Brutgeschäfts führen. Ausnahmebewilligungen für Eingriffe, welche sicher oder mutmasslich zu Störungen oder gar zum Abbruch des begonnenen Brutgeschäfts führen, sind nur in begründeten Einzelfällen möglich. Hierzu ist ein schriftliches Gesuch an die zuständigen kantonalen Behörden zu stellen. Für Vögel ist dies die Fischerei- und Jagdverwaltung, für Fledermäuse die Fachstelle Naturschutz (Adressen siehe unten).

Schutz ausserhalb der Brutzeit

Die Nester von Seglern und Schwalben wie auch Storchenhorste sind als Naturschutzobjekte im Sinne des Natur- und Heimatschutzgesetzes ebenfalls weitgehend geschützt. Ob Eingriffe (Sanierungen, Umbauten etc.) an Gebäuden mit Nestern dieser Arten ausserhalb der Brutzeit möglich sind, muss in einer Interessenabwägung entschieden werden. Fällt diese zu Gunsten eines Eingriffs aus, braucht es Ersatz- oder Wiederherstellungsmassnahmen. Das Entfernen von Storchenhorsten (auf Gebäuden und anderen Objekten) im Winterhalbjahr ist bewilligungspflichtig. Für die Interessenabwägung und den Vollzug ist die jeweilige Gemeinde zuständig. Rein juristisch besteht kein Unterschied zwischen Naturnestern und Kunstnestern. Handelt es sich bei den Kunstnestern nicht um Ersatzmassnahmen für ehemalige, zerstörte Nistplätze, empfehlen wir allerdings eine differenzierte Betrachtungsweise: Kommt dem Niststandort im regionalen Kontext eine grosse Bedeutung zu (z.B. grosse Kolonie oder einziger Brutstandort in der Region), soll auch bei freiwillig aufgehängten Kunstnestern Ersatz geleistet

werden. Als Faustregel gilt, dass mindestens die Anzahl bereits vorhandener Brutplätze ersetzt werden muss. Bei Weissstorchhorsten hängt die Ersatzpflicht vom regionalen Kontext und dem Angebot an geeigneten Ausweichstandorten ab. Die Finanzierung des Ersatzes liegt in der Regel beim Verursacher. Bei aufwändigeren Massnahmen zum Ersatz von freiwillig aufgehängten Kunstnestern soll eine finanzielle Beteiligung der Gemeinde abgeklärt werden. Übersteigen die Kosten in diesem Fall 5000 CHF, sind Staatsbeiträge möglich.

Pflicht für ein Gebäudebrüter-Inventar

Da die Nistplätze von standorttreuen Gebäudebrütern als Naturschutzobjekte gelten, besteht eine Inventarpflicht für Gemeinden. Dieses Inventar ermöglicht die Berücksichtigung entsprechender Nistplätze während der Projektierung und erhöht die Planungssicherheit für Bauherren. Als Minimalanforderung sollen die bekannten Nistplätze aus den Erhebungen von Birdlife Zürich und der Vogelwarte Sempach (Mehlschwalben) im kommunalen Inventar eingetragen werden. Diese Informationen können bei den erwähnten Stellen angefragt werden. Allerdings sind die Daten (besonders bei den Mauerseglern) lückenhaft und/oder veraltet. Deshalb empfehlen wir dringend, diese durch eigene, systematische Erhebungen zu ergänzen. Für einen wirkungsvollen und effizienten Vollzug empfiehlt sich die Integration der inventarisierten Neststandorte ins gemeindeeigene System zur Prüfung von Baugesuchen (z.B. GIS).

Nistplätze von Arten, welche ausschliesslich oder zu einem grossen Teil an Gebäuden brüten und eine hohe Standorttreue zeigen, sind Naturschutzobjekte. Falls sie von einem Vorhaben tangiert werden, ist durch die Gemeinde vorgängig immer eine Interessenabwägung vorzunehmen.

Gebäudebrüter	Brutzeit = Tabuzeit, d.h. keine Störungen zulässig (in Klammern Extremwerte)	Inventarpflicht	Infos und Unterstützung
Mauersegler	20.4. – 15.8. (30.9.)	ja	Birdlife Zürich
Alpensegler	(15.3.) 15.5. – 30.7. (31.10.)	ja	BirdLife Zürich
Mehlschwalbe	(1.4.) 1.5. – 30.7. (15.10.)	ja	Birdlife Zürich, Vogelwarte Sempach
Rauchschwalbe	(15.4.) 1.5. – 30.7. (15.10.)	ja	Birdlife Zürich, Vogelwarte Sempach
Dohle	(1.4.) 15.4. – 15.6. (15.7.)	empfohlen	Birdlife Zürich
Weisstorch	(15.2.) 1.3. – 31.7. (30.8.)	empfohlen	Storch Schweiz, Birdlife Zürich, Vogelwarte Sempach
Turmfalke	(15.3.) 15.4. – 31.7. (15.9.)	empfohlen	Birdlife Zürich
Wanderfalke	(1.2.) 1.3. – 15.7.	empfohlen	Birdlife Zürich
Schleiereule	(1.3.) 1.4. – 31.7. (30.11.)	empfohlen	Birdlife Zürich
Fledermäuse (ca. 20 Arten im Kanton Zürich)	(1.5.) 1.6. – 31.7.	ja*	Kantonale Fledermausschutz- Beauftragte*

* Die Kantonalen Fledermausschutz-Beauftragten verfügen über ein (unvollständiges) Inventar der Fledermaus-Wochenstuben.



Links

www.birdlife.ch
www.birdlife-zuerich.ch
www.vogelwarte.ch
www.fledermausschutz.ch
www.storch-schweiz.ch

Relevante Rechtsgrundlagen

- Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdgesetz, JSG), Art. 17 Abs. 1 lit.b
- Verordnung über den Natur- und Heimatschutz (NHV), Art. 20 Abs. 2 Bst. a
- Planungs- und Baugesetz (PBG), § 203, 204 und § 211
- Kantonale Natur- und Heimatschutzverordnung (KNHV), § 4 und § 13 Abs. 1
- Kantonale Jagdverordnung (JV), § 54

Adressen

Amt für Landschaft und Natur
Fachstelle Naturschutz
Walcheplatz 1
8090 Zürich
Tel. 043 259 30 32
Mail: naturschutz@bd.zh.ch

Amt für Landschaft und Natur
Fischerei- und Jagdverwaltung
Eschikon 28
8315 Lindau
Tel. 043 257 97 97
Mail: fjv@bd.zh.ch

BirdLife Zürich – Verband der Naturschutzvereine in den Gemeinden
Wiedingstrasse 78
8045 Zürich
Tel. 044 461 65 60
Mail: info@birdlife-zuerich.ch

Kantonale Fledermausschutz-Beauftragte
Lea Morf und Karin Safi
Rosenstrasse 11
8400 Winterthur
Tel. 052 214 26 88
Mail: fledermausschutz.zh@gmx.ch